



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BENÜTZUNGSVERORDNUNG
FÜR DAS
HALLEN-FREIBAD GELTERKINDEN
(BeV HFG)**

(In Kraft seit 24. August 2026)

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Geltungsbereich, Zweck.....	3
Art. 2	Allgemeines	3
Art. 3	Öffnungszeiten Sommersaison	3
Art. 4	Öffnungszeiten Wintersaison	4
Art. 5	Zutritt allgemein	4
Art. 6	Zutritt von Kindern.....	4
Art. 7	Zutritt von Tieren.....	5
Art. 8	Kostenpflichtige Alterskategorien	5
Art. 9	Eintrittsarten.....	5
Art. 10	Übertragbarkeit, Ersatz	5
Art. 11	Eintrittspreise	5
Art. 12	Verhalten in den Garderoben	6
Art. 13	Kontrollgänge in Garderoben und Sauna	6
Art. 14	Kleidung und Hygienevorschriften.....	6
Art. 15	Konsumation.....	6
Art. 16	Verhalten im Wasser.....	7
Art. 17	Verhalten in der Anlage.....	7
Art. 18	Verhalten in der Sauna	7
Art. 19	Reservierte Belegungen.....	8
Art. 20	Rechtsmittel	8
Art. 21	Inkrafttreten, Aufhebung bestehenden Rechts	9

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70a Abs. 1 Gemeindegesetz (GemG, SGS 180), folgende Benützungsverordnung für das Hallen-Freibad Gelterkinden:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Diese Benützungsverordnung für das Hallen-Freibad Gelterkinden (BeV HFG) stellt im Interesse aller Besuchenden des Hallen-Freibades Gelterkinden (HFG) sicher, dass das notwendige Mass an Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit gewährleistet ist. Sie ist von allen Besuchenden einzuhalten.

² Mit dem Zutritt zum HFG wird stillschweigend die Zustimmung zur vorliegenden BeV HFG gegeben.

Art. 2 Allgemeines

¹ Den Anordnungen des Badpersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

² Das Badpersonal kann bei wiederholten Widerhandlungen gegen die BeV HFG oder bei Missachtung der Anordnungen des Badpersonals einen sofortigen Verweis aus dem HFG und / oder ein befristetes oder unbefristetes Zutrittsverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht dabei nicht. Allfällig vorhandene persönliche Eintrittsarten werden für die Dauer des Verweises oder des Zutrittsverbotes gesperrt. Ebenso erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung von allfällig bezahlten Mieten.

³ Bei Unfällen, Beschädigungen, Verunreinigungen oder anderen ausserordentlichen Situationen ist das Badpersonal unverzüglich zu verständigen.

⁴ Bei Benützung der Anlagen durch Gruppen hat die verantwortliche Person für den geordneten Badebetrieb zu sorgen und die Teilnehmenden ständig zu überwachen.

⁵ Fundgegenstände sind dem Badpersonal abzugeben.

⁶ Insbesondere aus technischen, sicherheitsbedingten und organisatorischen Gründen kann der Betrieb des HFG eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht dabei nicht.

Art. 3 Öffnungszeiten Sommersaison

¹ Die Sommersaison beginnt zwischen dem 1. und 15. Mai und endet am Betttag Mitte September.

² Je nach Wetterlage ist entweder das Hallenbad oder das Freibad geöffnet. Die Betriebsleitung entscheidet täglich darüber und kommuniziert dazu rechtzeitig.

³ Ordentliche Öffnungszeiten:

	Hallen- und Freibad	Sauna
Montag	08.00 – 20.00	09.00 – 20.00
Dienstag	08.00 – 20.00	09.00 – 20.00
Mittwoch	08.00 – 20.00	09.00 – 20.00
Donnerstag	08.00 – 20.00	09.00 – 20.00
Freitag	08.00 – 20.00	09.00 – 20.00
Samstag	08.00 – 20.00	09.00 – 20.00
Sonntag	08.00 – 20.00	09.00 – 20.00

⁴ Ausnahmen zu Abs. 3

- a) Dienstag und Freitag: Frühschwimmen im Hallenbad von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- b) Samstag und Sonntag: Bei Hallenbadbetrieb infolge Schlechtwetter nur bis 17.00 Uhr geöffnet.
- c) Samstag und Sonntag: Die Öffnungszeiten der Sauna richten sich nach denjenigen des Badbetriebes.
- d) Sommerferien: Freibadbetrieb täglich bis 21.00 Uhr. Dies aber nur, wenn die Lufttemperatur um 18.00 Uhr mindestens 25 °C beträgt.
- e) Feiertage: Geschlossen ab 17.00 Uhr.

Art. 4 Öffnungszeiten Wintersaison¹ Ordentliche Öffnungszeiten:

	Hallenbad	Sauna
Montag	08.00 – 21.30	09.00 – 21.30
Dienstag	08.00 – 21.30	09.00 – 21.30
Mittwoch	08.00 – 21.30	09.00 – 21.30
Donnerstag	08.00 – 21.30	09.00 – 21.30
Freitag	08.00 – 21.30	09.00 – 21.30
Samstag	08.00 – 17.00	09.00 – 17.00
Sonntag	08.00 – 17.00	09.00 – 17.00

² Ausnahmen zu Abs. 1

- a) Dienstag und Freitag: Frühschwimmen von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- b) 24. und 31. Dezember: Geschlossen ab 14.00 Uhr.
- c) 25. Dezember und 1. Januar: Ganzer Tag geschlossen.
- d) Übrige Feiertage: Geschlossen ab 17.00 Uhr.
- e) Fasnachts- und Sportferien: Zwei Wochen geschlossen wegen Revisionsarbeiten.

Art. 5 Zutritt allgemein

¹ Der Eintritt zum Badbetrieb ist bis 30 Minuten, zur Sauna bis 1 Stunde vor Betriebschluss möglich.

² Der Saunaeintritt berechtigt auch zur Nutzung des Badbetriebes.

³ Saunaeintritte exkl. Badbetrieb sind aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

⁴ Alle Gäste müssen das HFG spätestens 15 Minuten nach Betriebsschluss verlassen haben.

Art. 6 Zutritt von Kindern

¹ Kinder unter 12 Jahren dürfen das HFG nur in Begleitung einer volljährigen Person (ab dem 18. Geburtstag) betreten und unter deren Aufsicht im HFG verweilen.

² Kinder unter 12 Jahren dürfen bei Vorweisung eines gültigen Wassersicherheitschecks (WSC) das HFG alleine betreten und darin bis 18.00 Uhr verweilen (wenn sie an einem geleiteten offiziellen Kurs teilnehmen, entfällt diese Einschränkung).

³ Kinder unter 10 Jahren haben keinen Zutritt zum Saunabereich.

⁴ Kinder von 10-15 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person in den Saunabereich.

Art. 7 Zutritt von Tieren

Tiere sind, mit Ausnahme des Hundeschwimmens und bewilligter Anlässe, in der ganzen Anlage nicht gestattet.

Art. 8 Kostenpflichtige Alterskategorien

¹ Kind:

- a) Im Badbereich: 4.-15. Lebensjahr.
- b) In der Sauna: 10.-15. Lebensjahr.

² Jugendliche:

- a) 16.-19. Lebensjahr.
- b) Lehrlinge und Studierende mit Ausweis.

³ Erwachsen: 20. Lebensjahr und älter.

Art. 9 Eintrittsarten

¹ Einzeleintritt: Berechtigt zu einem einmaligen Eintritt ins HFG.

² 10er-Abo: Berechtigt zu 10 Einzeleintritten (bezahlt werden deren 9). Gültig ab Kauf 2 Jahre.

³ Sommersaison-Abo: Berechtigt zu unbeschränktem Eintritt während der Sommersaison.

⁴ Wintersaison-Abo: Berechtigt zu unbeschränktem Eintritt während der Wintersaison.

⁵ Jahres-Abo: Berechtigt zu unbeschränktem Eintritt während des ganzen Jahres.

⁶ Feierabendticket: Kann für den Badbetrieb 90 Minuten vor Betriebsschluss gekauft werden.

Art. 10 Übertragbarkeit, Ersatz

¹ Übertragbar und somit nicht persönlich sind: Einzeleintritt, 10er-Abo Badbetrieb, Feierabendticket. Diese Eintrittsarten werden nicht zurückgenommen und bei Verlust erfolgt kein Ersatz und keine Kostenrückerstattung.

² Nicht übertragbar und somit persönlich sind: 10er-Abo Sauna, Sommersaison-Abo, Wintersaison-Abo, Jahres-Abo. Diese Eintrittsarten können bei Verlust gegen eine Gebühr gemäss Gebührenverordnung (GebV) ersetzt werden.

Art. 11 Eintrittspreise

¹ Die Eintrittspreise werden in der GebV festgelegt.

² Spezialregelungen:

- a) Kinder unter 4 Jahren bezahlen in Begleitung einer volljährigen Person keinen Eintritt.
- b) Kinder, welche einen Schwimmkurs ohne Begleitung einer volljährigen Person besuchen, bezahlen den normalen Eintrittspreis.
- c) Wenn die Jahresabonnemente für den Badbetrieb (exkl. Sauna) im Familienverbund gekauft werden, bezahlen Kinder einen Drittel des Kinder-Jahres-Abo-Preises. Die Eltern bezahlen den vollen Jahres-Abo-Preis. Auch Familien mit einem Elternteil gelten als Familienverbund.

- d) Für IV- und Sozialhilfebeziehende gelten die Kindertarife, sofern eine Anspruchsverfügung (IV), bzw. eine Unterstützungsbestätigung (Sozialhilfe) vorgewiesen wird.
- e) Wird nach dem Einzeleintritt oder bei Abos für den Badbetrieb (exkl. Sauna) zusätzlich ein einzelner Saunabesuch nachgelöst, ist ein Aufpreis zu bezahlen.

Art. 12 Verhalten in den Garderoben

- ¹ Die Garderoben sind kein Aufenthaltsraum und dienen ausschliesslich dem Wechseln der Kleider.
- ² Kleider, Schuhe usw. sind in den Garderoben-Kästchen zu deponieren oder einzuschliessen und nach dem Badbesuch wieder vollständig zu entfernen.
- ³ Das HFG übernimmt keine Haftung für die deponierten oder eingeschlossenen Gegenstände.

Art. 13 Kontrollgänge in Garderoben und Sauna

- ¹ Aus Sicherheitsgründen führt Badpersonal periodisch Kontrollgänge in den Garderoben und der Sauna durch. Dabei ist es aus Betriebsgründen notwendig, dass auch Badpersonal auch andersgeschlechtliche Räume kontrolliert.
- ² Das Badpersonal führt die Kontrollgänge wie folgt durch:
 - a) Bei der Eingangstüre deutliches Anklopfen und akustische Mitteilung, dass Kontrollgang durchgeführt wird.
 - b) Wenn Personen in den entsprechenden Räumen klar kommunizieren, dass kein Kontrollgang gewünscht wird, dann wird dieser auf später verschoben. Andernfalls wird der Kontrollgang durchgeführt, dies unter Wahrung der Privatsphäre der Personen.

Art. 14 Kleidung und Hygienevorschriften

- ¹ Das gründliche Duschen vor der Benützung des Bades ist obligatorisch.
- ² Der Nasszonenbereich (Duschen, Toiletten, Schwimmhalle und -becken) darf nur in Badkleidung und mit Badetuch betreten werden.
- ³ Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.
- ⁴ Das Tragen von Burkinis (zweiteilige Badebekleidung für Frauen, die bis auf Gesicht, Hände und Füße den gesamten Körper bedeckt) ist nicht erlaubt.
- ⁵ Das Tragen von Unterwäsche ist im Wasser nicht erlaubt.
- ⁶ Windeln dürfen im Hallenbad nur auf den Wickeltischen in der Garderobe gewechselt werden und sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- ⁷ Haarentfernung und -färbung sind nicht gestattet.

Art. 15 Konsumation

- ¹ Das Konsumieren von Alkohol und Drogen jeglicher Art ist im HFG verboten. Davon ausgenommen ist der Alkoholausschank im Bistrobereich für Gäste, welche nur das Bistro besuchen. Die übrigen Gäste sind von diesem Bereich zu trennen.

² Das Konsumieren von Ess-, Trink- und Rauchwaren in den Garderoben, im Beckenumgang des Freibades und im Nasszonenbereich ist verboten.

³ Kaugummis sind im ganzen Areal verboten.

⁴ Für das Entsorgen des Abfalls stehen Abfallbehälter und für Raucher/innen Aschenbecher zur Verfügung. Der Platz ist vor dem Verlassen der Anlage aufzuräumen.

Art. 16 Verhalten im Wasser

¹ In den Schwimmbahnen gilt grundsätzlich Rechtsverkehr (Kreisverkehr hintereinander).

² Das seitliche Einspringen in die Schwimm- und Sprungbecken ist verboten.

³ Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen untersagt.

⁴ Schwimmhilfen wie „Flügeli“, Schwimmringe usw. sowie Schnorchel und Tauchflossen sind nur im Plansch- respektive Nichtschwimmerbecken erlaubt. Im Schwimmer- und Sprungbecken sind diese nicht erlaubt.

⁵ Das Benutzen von Luftmatratzen, Schwimminseln oder ähnlichen Gegenständen ist während dem regulären Badbetrieb nicht gestattet.

⁶ Das Benutzen der Rutschbahn ist nur im Rahmen der Weisungen auf der Hinweistafel an der Rutschbahn gestattet. Stauen, Aufstehen, Anhalten, in Gruppen rutschen usw. werden im Wiederholungsfall mit dem Verweis aus der Anlage bestraft.

⁷ Nach dem Springen vom Sprungbrett ist die Sprunggrube unverzüglich zu verlassen.

⁸ Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.

Art. 17 Verhalten in der Anlage

¹ Das benutzen von Bild- und Tonaufzeichnungsmaterial ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Badpersonal erteilt in Ausnahmefällen eine Bewilligung.

² Das störende Abspielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten ist nicht gestattet.

³ Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt (Volleyballfeld, Fussballwiese).

⁴ Es dürfen in der ganzen Anlage keine Wurfspielzeuge aus hartem Material benutzt werden.

⁵ Im Schwimmerbecken sind keine Wurfspielzeuge erlaubt. Im Plansch- und Nichtschwimmerbecken dürfen ausschliesslich Soft-Bälle (z.B. keine Tennisbälle) verwendet werden.

Art. 18 Verhalten in der Sauna

¹ Der ganze Saunabereich ist ein Nacktbereich. Das Tragen von Badebekleidung ist nicht erlaubt.

- ² Das gründliche Duschen vor der Benützung des Saunabereichs ist obligatorisch.
- ³ Individuelle Aufgüsse mit eigenen Mitteln oder ätherischen Ölen sind nicht erlaubt. Diese werden regelmässig durch das Badpersonal durchgeführt.
- ⁴ Die Ruhe im Ruheraum wie auch in den Saunakabinen ist einzuhalten.
- ⁵ Smartphones oder andere elektronische Geräte sind im ganzen Saunabereich nicht erlaubt.
- ⁶ Aus hygienischen Gründen wird empfohlen, mindestens zwei verschiedene Badetücher für den Saunabesuch zu benutzen. Das eine soll in der Saunakabine gebraucht werden, damit kein Schweiß aufs Holz kommt, das andere sollte genügend gross sein, so dass damit der ganze Liegestuhl abgedeckt werden kann.

Art. 19 Reservierte Belegungen

- ¹ Eine genügende öffentliche Benützung des Badbereichs ist auch bei reservierten Belegungen sicherzustellen.
- ² Bei einer Reservation hat die Lehrperson, die Kursleitung, die Trainerin/der Trainer oder die Betreuungsperson die Verantwortung für die Gruppe und muss dazu die nötige Minimalausbildung in der Wasserrettung nachweisen (SLRG Brevet Pool Basis + BLS/AED) und auf Verlangen vorweisen können.
- ³ Bei reservierten Belegungen gilt:
- a) Eine Reservation gilt ab vier Kursteilnehmenden.
 - b) Die ortsansässige Primarstufe hat Vorrang.
 - c) Ortsansässige Vereine haben gegenüber auswärtigen Vereinen Vorrang, jedoch keine Monopolstellung.
 - d) Bei Privatlektionen besteht kein Anrecht auf eine eigene Wasserfläche.
 - e) Die Kosten werden pro halbe Stunde/Fläche verrechnet.
 - f) In der Belegungsgebühr ist der Eintrittspreis der Kursteilnehmenden nicht inbegriffen, dafür hat eine Kursleitungsperson Gratiseintritt.
 - g) Reservierte Wasserflächen, die nicht abgemeldet werden, werden voll verrechnet.
 - h) Die Rechnungsstellung erfolgt pro Lektion und reserviertem Bereich monatlich, halbjährlich oder nach jedem Kurs.
 - i) Die Gebühren für die Wasserflächenmieten richten sich nach der Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde (BeGebV GAE).

Art. 20 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide des Badpersonals kann innert 10 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 21 Inkrafttreten, Aufhebung bestehenden Rechts

Diese BeV HFG wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 310 vom 24. August 2026 per sofort in Kraft gesetzt und ersetzt die die Badeordnung Hallen- und Freibad Gelterkinden vom 27. August 2018.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Christoph Belser

Der Verwalter:

sig. Christian Ott